

<b>Mitteilung Nr. MIT-AF 16/2022</b>		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom <b>Thema:</b>	AF-16/2022 Thomas Jürgewitz AfD 16.03.2022 <b>Hat der Bremerhavener Magistrat konkrete Maßnahmen getroffen, um im Falle eines länger andauernden Black-outs/Brownouts die Wasser Ver- und Entsorgung im Stadtgebiet stabil aufrecht erhalten zu können? (AfD)</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### I. Die Anfrage lautet:

„Sachverhalt:

Aktuell bedingt durch den Ukraine-Russland-Krieg besteht die Gefahr einer länger anhaltenden Energieknappheit, oder eines Totalausfalls der Energieversorgung. Die moderne städtische Infrastruktur ist zwingend auf die beständige Versorgung mit Energie, respektive Elektrizität, angewiesen. Hierbei geht es um Vorsorgemaßnahmen für die Bevölkerung der Stadt Bremerhaven, u.a. eine störungsfreie Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung der Bevölkerung zu gewährleisten. Ein Zusammenbruch der Ver- und Entsorgung in diesem sensiblen Bereich hätte verheerende Folgen auf die Gesundheit (Hygiene) der Einwohner und die öffentliche Sicherheit.

Wir fragen den Magistrat:

- 1.1 Gibt es an den Bremerhavener Wasserwerken und jenen, für die Trinkwassergewinnung Bremerhavens relevanten Wasserwerken im Landkreis Cuxhaven, Notstromanlagen? Bitte detailliert nach Standorten und der jeweiligen Art der Aggregate aufschlüsseln.
- 1.2 Wenn ja, für welchen Zeitraum sind diese jeweils in der Lage, eine stabile Energieversorgung aufrecht zu erhalten? Bitte ebenfalls für jeden Standort separat angeben.
- 1.3 Bestehen im Stadtgebiet weitere Pumpstationen, die im Notfall ebenfalls mit externer Energie versorgt werden müssten, um die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser flächendeckend aufrecht erhalten zu können? Bitte genau aufschlüsseln.
- 1.4 Wie ist diese Notstromversorgung geregelt? Für welchen Zeitraum ist deren Energiezufuhr mit welchen Energieträgern gesichert?
- 1.5 Besteht ein separates, vom allgemeinen Stromnetz unabhängiges Stromversorgungssystem, das alle Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadt Bremerhaven miteinander vernetzt?

- 1.6 Wenn nicht, ist ein derartiges krisenfestes Parallelsystem in der Planung?
- 1.7 Über wie viele Tankfahrzeuge kann die Stadt im Notfall verfügen, um die Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen?
- 2.1 Gibt es eine Notstromanlage für das Klärwerk im Fischereihafen?
- 2.2 Wenn ja, für welchen Zeitraum und womit ist die Energiezufuhr sichergestellt?
- 2.3 Welche sonstigen Pumpstationen für Abwasser existieren im Stadtgebiet? Und sind diese an eine Notstromversorgung angeschlossen?
- 2.4 Am Beispiel der Abwasserpumpstation südlich des DSM:  
besteht an dieser Stelle eine Notstromversorgung für die Durchleitung der Fäkalien unter der Geestemündung? Wenn ja, für welche Zeitspanne hielte die Energienotversorgung vor?
- 2.5 Gibt es eine Risikoabschätzung, nach welcher Zeitspanne eines Totalausfalles der Abwasserpumpen es zu Rückstaus in den Kanalanlagen im Stadtgebiet kommt?
- 2.6 Gibt es Vorsorgemaßnahmen an neuralgischen Punkten im Stadtgebiet mit Abwasserabsaugwagen kritische Situationen zu vermeiden / zu entschärfen?
- 2.7 Über wie viele Tankfahrzeuge mit Abpumpvorrichtung für Gülle/Fäkalien kann die Stadt im Notfall verfügen? Reichen diese aus, um alle Fäkalien der Stadt rechtzeitig abzuführen, um Seuchen zu verhindern?
- 2.8 Gibt es Abwasser-Überlaufstellen, wo die Fäkalien bei Nichtabpumpen in das allgemeine Niederschlagswassersystem „ausweichen“ können? Wo liegen diese im Stadtgebiet?
- 2.9 Welche Stadtgebiete wären bei einem Nichtabpumpen von Niederschlagswasser und Kanalabwässern besonders von Überschwemmungen betroffen?
- 3.1 Für wie viele Tage oder Wochen kann der Betrieb der bezeichneten Anlagen zu 1-3 durch Notstromaggregate aufrechterhalten werden?
- 3.2 Für wie viele Tage oder Wochen steht Treibstoff (z.B. Diesel) in welcher Menge dafür zur Verfügung?“

**II. Der Magistrat hat am 04.05.2022 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

zu 1.1

Ein Notbetrieb ist in dem Umfang gegeben, dass kumulativ die Versorgungssicherheit auch bei einem Stromausfall gewährleistet ist. Die dafür relevanten Wasserwerke (außerhalb der Stadtgrenzen Bremerhavens) sind für die Sicherstellung der Betriebsfähigkeit mit USV-Systemen (unterbrechungsfreie Stromversorgungssystem) und Notstromanlagen ausgestattet. Bremerhaven wird auch infrastrukturell redundant versorgt (Ringversorgung). Ebenfalls basiert die Trinkwassergewinnung in Bremerhaven vorrangig auf Eigengewinnung und -aufbereitung.

Für die Bereitstellung von Trinkwasser ist nach dem Wassersicherungsgesetz grundsätzlich der Wasserversorger zuständig. Die Orts-Katastrophenschutzbehörde steht in engem Kontakt mit dem Wasserversorger.

Im Falle eines Ausfalls der öffentlichen Trinkwasserversorgung hält die Orts-Katastrophenschutzbehörde mehrere Trinkwasser-Notbrunnen vor. Diese Brunnen unterliegen der Zivilschutzbindung. 29 Trinkwasser-Notbrunnen existieren in der Stadt Bremerhaven, für die Inbetriebnahme im Ereignisfall werden spezielle geschulte Einsatzkräfte vorgehalten.

zu 1.2

Der Notbetrieb kann ausreichend lange sichergestellt werden, wenn die Betriebsstoffe zur Verfügung stehen. Grundsätzlich vorhanden sind fossile Brennstoffe, die einen Notbetrieb von ca. 24 Stunden gewährleisten.

zu 1.3

Die Stadt Bremerhaven verfügt über 29 mobile Pumpstationen und dazugehörige Zapfstellen, die im Ereignisfall durch Katastrophenschutzeinheiten in Betrieb genommen werden können.

zu 1.4

Die mobilen Pumpstationen des Zivil- und Katastrophenschutzes werden mit mobilen Aggregaten betrieben. Die Inbetriebnahme und der Betrieb inkl. der Kraftstoffversorgung (mittels fossilen Brennstoffen) wird durch eine Bremerhavener Katastrophenschutzinheit sichergestellt. Der Kraftstoff kann bei Bedarf auch aus städtischen Lagerstätten zugeführt werden.

zu 1.5

siehe Antwort zur Frage 1.1

zu 1.6

siehe Antwort zur Frage 1.5

zu 1.7

Der Zivil- und Katastrophenschutz verfügt über spezielle Materialien zum Transport von Trinkwasser. Diese werden auf Lastkraftwagen des Zivil- und Katastrophenschutz verlastet und können im Pendelverkehr die Wasserversorgung herstellen.

zu 2.1

Ja. Zwei grundlastfähige Notstrom-Aggregate sichern den Betrieb. Das Zentralklärwerk verfügt darüber hinaus über eine eigene Kraftwerkinfrastruktur (Energieträger: Klär-Gas), die gesamte Kläranlage kann im Inselbetrieb betrieben werden.

zu 2.2

Die Energieerzeugung ist grundsätzlich langfristig möglich, solange der Primärenergieträger zugeführt werden kann (i. d. F. Heizöl/Klär-Gas).

zu 2.3

Es existieren diverse Pumpstationen/Hebewerke, diese sind aufgrund der Kanalinfrastruktur/Netztopologie notwendig. Relevante Stationen sind Notstromversorgt. Mit der Sicherstellung des Betriebs ist der Betreiber beauftragt. Die Orts-Katastrophenschutzbehörde hat sich letztmalig am 03.02.2022 mit dem Betreiber hinsichtlich der Störfallvorsorge abgestimmt.

zu 2.4

Das Pumpwerk Schifferstraße ist Notstromversorgt. Der Notbetrieb kann ausreichend lange sichergestellt werden, wenn die Betriebsstoffe zur Verfügung stehen.

zu 2.5

Die Zentralkläranlage ist direkt an eine eigene Kraftwerkserzeugung angeschlossen. Notwendiger Energiebedarf wird von dort aus gedeckt. Zusätzlich existieren an infrastrukturell notwendigen Punkten Notstromaggregate zum Betrieb von Hebe- und Pumpwerken (siehe Frage 2.3). Da die Klärtechnik hauptsächlich biologisch funktioniert, ist kein Ausfall im Falle eines Blackouts/Brownouts zu erwarten. Ein großflächiger Kanal-Rückstau ist somit unwahrscheinlich. Örtlich kann bei Bedarf abgepumpt werden (kleine Stichleitungen o. ä.).

zu 2.6

Die neuralgischen Punkte sind mit Pegel-Überwachungsanlagen versehen und der Betreiber verfügt über Saugwagen.

zu 2.7

Der Einsatz von Saugwagen ist planerisch nur vereinzelt und mit räumlichem Bezug indiziert (siehe Beantwortung Frage 2.6). Der Betreiber verfügt über zehn Saugwagen.

zu 2.8

Die bewusste Ableitung von Kanalabwässern in ein fließendes Oberflächenwasser ist grundsätzlich möglich. Die Maßnahmenplanung sieht diese Option zunächst aber nicht vor. Lediglich in einer absoluten Eskalationsstufe wäre zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung diese Maßnahme denkbar. Die Entscheidung darüber obliegt dem Stab außergewöhnliche Ereignisse (Umgangssprachlich Katastrophenschutzstab).

zu 2.9

Überschwemmungen sind naturgemäß in tiefer gelegene Geländebereiche möglich. Die städtische Entwässerungsinfrastruktur ist grundsätzlich darauf ausgerichtet.

Im Rahmen der Reorganisation des Katastrophenschutzes ist die Evaluation der reaktiven Fähigkeiten (z. B. auch Überschwemmungsbekämpfung) auf das Jahr 2024 datiert. Eine frühere Bearbeitung ist mit den aktuellen Personalressourcen ausgeschlossen.

Im Rahmen der städtebaulichen Planung werden Aspekte zur Hochwasserprävention (z. B. Retentionsflächen) berücksichtigt.

zu 3.1

Bezüglich der Trinkwassernotversorgung wird auf die Beantwortung der Frage 1.4 verwiesen. Gleiches gilt für die Notstromversorgung der Hebe- und Pumpwerke der Abwasserinfrastruktur, hier obliegt dem Betreiber die Sicherstellung des Betriebs.

Bezüglich des Klärwerkbetriebs wird auf die Beantwortung der Frage 2.2 verwiesen.

Für Saugwagen existiert keine Notwendigkeit, Notstromaggregate zu gebrauchen.

zu 3.2

Die Betriebsdauer der Kraftstoffversorgung hängt von der Anzahl der eingesetzten Aggregate ab, da diese auf die städtische Kraftstoffreserve zurückgreifen.

Die Orts-Katastrophenschutzbehörde hat im Rahmen der Reorganisation des städtischen Katastrophenschutzes die Notwendigkeit für ein Tank-Notstromkonzept dargelegt. Die Erstellung ist, in Anlehnung an die derzeit verfügbaren Personalressourcen, auf 2026 datiert. Eine frühere Bearbeitung, zusätzlich zu den anderen priorisierten Aufgaben, mit dem aktuellen Personalkörper ist ausgeschlossen.

Grantz  
Oberbürgermeister